

Information über die betriebliche Altersversorgung bei der Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG gemäß VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV)

I. Allgemeine Informationen

Die Versorgungskasse ist eine regulierte Pensionskasse mit Sitz in Kiel. Sie gestaltet seit 1920 erfolgreich die betriebliche Altersversorgung ihrer Mitglieder. Als soziale Einrichtung ist sie von der Körperschaftsteuer befreit. Alle erwirtschafteten Gewinne stehen den Mitgliedern zu. Die rechtlichen Grundlagen beruhen auf den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sowie auf der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versorgungskasse.

Die Mitgliedsunternehmen der Versorgungskasse können ihre betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse durchführen. Dazu erteilen diese ihren Arbeitnehmern eine Versorgungszusage, die dann durch die Versorgungskasse erfüllt wird. Die Arbeitnehmer werden dafür als Mitglieder bei der Versorgungskasse angemeldet und erhalten als versicherte Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen. Wie dieser Rechtsanspruch genau aussieht, ist in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben.

1. Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Das Altersversorgungssystem (AVS) besteht aus den jeweiligen AVB zusammen mit den jeweils zugehörigen Tarifen, in die Sie Ihre Beiträge einzahlen. Der zugehörige Tarif bestimmt sich nach dem Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bei der Versorgungskasse. Je nach Beginn der Mitgliedschaft können mehrere Tarife zu den jeweiligen AVB gehören. Neuanmeldungen von Versorgungsanwärtern erfolgen in den zum Zeitpunkt der Anmeldung geöffneten Tarif.

In einzelnen Fällen können mehrere AVB vereinbart sein. Die regelmäßige Renteninformation gibt hierüber Aufschluss.

Sollten sich die allgemeinen Bestimmungen Ihres Altersversorgungssystems ändern oder sollte es zu Änderungen der Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen kommen, werden Sie über die jeweiligen Änderungen und Auswirkungen informiert.

Übersicht der Tarife der Versorgungskasse

Beginn der Mitgliedschaft	Zeitraum der Beitragszahlung	Tarif für die Verrentung der Beiträge aus dem Zeitraum der Beitragszahlung	Tarif für die erreichte Anwartschaft, wenn keine Beiträge mehr gezahlt werden
AVB für den Tarif A N			
bis 31.12.2005	bis 31.12.2002		Tarif A · N 1.5
	ab 01.01.2003	Tarif A · N 2.1	
01.01.2006 - 20.12.2012	01.01.2006 - 31.07.2018	Tarif A · N 2.1	Tarif A · N 2.1
	ab 01.08.2018	Tarif A · N 2.2	
AVB für den Tarif U (Unisex)			
21.12.2012 - 31.12.2019	ab 21.12.2012	Tarif U 3.1	
01.01.2020 - 30.06.2022	ab 01.01.2020	Tarif U 4.1	
ab 01.07.2022	ab 01.07.2022	Tarif U 5.1	

2. Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG. Sie ist eine regulierte Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Kiel.

Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG
Zum Dänischen Wohld 1-3
24159 Kiel
Telefon: 0431 39968-0
Telefax: 0431 39968-25
E-Mail: info@versorgungskasse.de
Homepage: www.versorgungskasse.de

Die Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG hat Ihre Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Deutschland erhalten.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

3. Leistungen und Wahlmöglichkeiten

Grundsätzlich gewährt die Versorgungskasse folgende Leistungen:

1. Altersrenten
2. Vorgezogene Altersrenten
3. Aufgeschobene Altersrenten
4. Erwerbsminderungsrenten
5. Hinterbliebenenrenten
6. Sterbegeld

Durch die Zahlung von Beiträgen erwerben Sie einen Rechtsanspruch auf eine lebenslange Altersrente zum planmäßigen Rentenbeginn.

Wenn Sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen und keinen Antrag auf eine Kapitalauszahlung gestellt haben, können Sie eine vorgezogene Altersrente erhalten.

Wenn für Ihren Vertrag die AVB für den Tarif A-N gelten, können Sie die vorgezogene Altersrente frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen. Sofern für Ihren Vertrag die AVB für den Tarif U gelten, können Sie die vorgezogene Altersrente frühestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erhalten. Die vorgezogene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente durch Kürzung um einen festen Prozentsatz je vollen Monat, um den die Rente vor der Vollendung des planmäßigen Rentenbeginns startet

Nach der Vollendung des planmäßigen Rentenbeginns können Sie von der Versorgungskasse eine aufgeschobene Altersrente erhalten. Die aufgeschobene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente durch einen Zuschlag um einen festen Prozentsatz je vollen Monat, um den die Rente nach der Vollendung des planmäßigen Rentenbeginns startet.

Die Höhe des Abschlags und des Zuschlags sind tarifabhängig und in den für Ihren Vertrag gültigen AVB aufgeführt.

Neben der Altersrente erhalten Sie nach Ablauf der Wartezeit von 36 Beitragsmonaten Kinderzuschläge, soweit diese in den AVB vorgesehen sind, sowie eine Hinterbliebenenabsicherung für berechnigte Personen. Vor dem Altersrentenbeginn ist ebenfalls eine Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung enthalten. In wenigen Einzelfällen können diese Zusatzabsicherungen durch eine Zusatzvereinbarung ausgeschlossen worden sein. Während des Zeitraums einer durch Bescheid der Rentenversicherung nachgewiesenen vollen oder teilweisen Erwerbsminderung erhalten Sie von der Versorgungskasse eine entsprechende Erwerbsminderungsrente. Diese beinhaltet ebenfalls den Hinterbliebenenschutz, sowie etwaige Kinderzuschläge, soweit diese in den AVB vorgesehen sind.

Endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Wartezeit mit dem Ableben des Mitglieds, so wird, sofern keine anderen Leistungen fällig werden, ein Sterbegeld an die Erbberechtigten, hilfsweise an die Träger der Beerdigungskosten, gezahlt.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Anwartschaften und laufende Renten aus den Überschüssen, die die Versorgungskasse erwirtschaftet hat, erhöht werden. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt jedoch von vielen Einflussfaktoren ab und kann in einzelnen Jahren oder über längere Zeiträume auch entfallen.

Sie können für Anwartschaften aus den Tarifen A-N 2.1, A-N 2.2, U 3.1, U 4.1 oder U 5.1 den sogenannten Unverheiratetenzuschlag beantragen. Die Anwartschaft auf eine Altersrente wird dann pauschal um einen festen Prozentsatz erhöht und der Hinterbliebenenschutz entfällt. Kinderzuschläge sind auch nicht mehr möglich. Der Unverheiratetenzuschlag kann nicht beantragt werden, wenn die Anwartschaft aus einer Übertragung des Familiengerichts im Rahmen eines Versorgungsausgleichs entstanden ist.

Die Höhe des Prozentsatzes ist in den für Ihren Vertrag gültigen AVB aufgeführt. Ihre Entscheidung muss der Versorgungskasse schriftlich und innerhalb von 6 Monaten nach der Vollendung des 58. Lebensjahres zugehen. Die Entscheidung kann nicht widerrufen werden und bezieht sich auf Kinderzuschläge und auf alle Hinterbliebenenrenten, also auch auf Halb- und Vollwaisenrenten.

Wenn Sie noch keine Rente von der Versorgungskasse beziehen, können Sie frühestens 12 Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beantragen, dass anstelle einer Altersrente eine einmalige Kapitalauszahlung gezahlt wird.

Die Kapitalauszahlung wird nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt. Sie wird außerdem nur dann gezahlt, wenn Sie den Zeitpunkt erleben und zwischenzeitlich keine Rentenzahlung erfolgt ist.

Die Kapitalauszahlung kann bei Versorgungszusagen in den Tarifen A-N 2.1 und A-N 2.2 frühestens dann erfolgen, wenn der Altersrentenbeginn (Vollendung des 65. Lebensjahres) erreicht ist.

Die Kapitalauszahlung kann bei Versorgungszusagen in den Tarifen U 3.1, U 4.1 oder U 5.1 frühestens dann erfolgen, wenn auch eine vorgezogene Altersrente möglich wäre.

Eine Kapitalauszahlung aus dem Tarif A-N 1.5 ist nicht möglich. Diese Rentenanwartschaften bleiben bestehen und werden als Altersrente ausgezahlt.

Jegliche Leistung wird nur auf Antrag gezahlt.

4. Garantieelemente

Ihre Beiträge werden mit einem Rentenfaktor in Rentenbausteine umgewandelt. Mit jedem gezahlten Beitrag erwerben Sie somit einen zusätzlichen Rentenbaustein. Sie erhalten jährlich eine Information darüber, wie hoch die aktuelle Summe Ihrer Rentenbausteine ist. Wenn Sie keine weiteren Beiträge mehr einzahlen und die Rentenbausteine aus Arbeitgeberbeiträgen unverfallbar¹ sind, können Sie zum Altersrentenbeginn mit einer Rente in mindestens dieser Höhe rechnen. Die Altersrente wird an die versicherte Person bis zum Tod gezahlt.

Die Höhe der Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrenten bemisst sich in Abhängigkeit der erreichten Altersrente. Für Vollwaisen werden 50 % und für Halbwaisen werden 25 % der Altersrente gezahlt. Berechtigte Ehepartner erhalten 60 % der Altersrente.

Einzelheiten zur Frage, wer berechtigter Ehepartner ist, können Sie den AVB entnehmen. Bei einer vollen Erwerbsminderung werden 100 % und bei einer teilweisen Erwerbsminderung werden 50 % der Altersrente für die Dauer der Erwerbsminderung gezahlt. Zahlen Sie weitere Beiträge ein, so wächst Ihre Anwartschaft auf die Altersrente entsprechend und damit die zugehörigen Ansprüche auf die Hinterbliebenenrente.

5. Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Satzung und die AVB der Versorgungskasse. Die Satzung und die für Sie gültigen AVB sind Ihnen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Ihrem Arbeitgeber überlassen worden. Welche AVB für Sie gelten, können Sie der Tabelle unter 1. und Ihrer Renteninformation entnehmen. Ferner gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

6. Informationen über die Struktur des Anlageportfolios

Die Anlagepolitik der Versorgungskasse orientiert sich an den Vorschriften des Gesetzgebers und der BaFin. Die langfristige Sicherung der Versorgungsansprüche und die Erwirtschaftung einer angemessenen Rentabilität, bei einer jederzeit ausreichenden Liquidität, sollen unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen gewährleistet werden. Bei der Kapitalanlage werden ethische, soziale und ökologische Belange, soweit möglich, berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Versorgungskasse liegen aktuell noch keine Informationen vor, welche es ermöglichen würden, Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Kapitalanlage zu quantifizieren. Die oben beschriebene Form der Berücksichtigung dieser Risiken reduziert jedoch bereits die Wahrscheinlichkeit, dass es auf Grund von ESG-Risiken zu Ausfällen im Investmentbereich kommt, so dass es zu keiner Verschlechterung der Rendite aus diesen Gründen kommen sollte.

Im Rahmen der Kapitalanlage versucht die Versorgungskasse, konjunkturelle und politische Ereignisse zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde sind Veränderungen in der Struktur des Anlageportfolios jederzeit möglich.

¹Zur Unverfallbarkeit siehe auch „Was geschieht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?“ Die genaue Höhe der Rente kann erst zum Rentenbeginn festgestellt werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik (Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik) und Informationen zum Umgang der Versorgungskasse mit Nachhaltigkeitsrisiken (Offenlegungsverordnung) finden Sie auf unserer Homepage.

7. Information zu den mit dem Altersversorgungssystem verbundenen Risiken

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stellt sich die Versorgungskasse den versicherungstechnischen, finanziellen und sonstigen Risiken einer Pensionskasse.

a) Versicherungstechnische Risiken:

Die versicherungstechnischen Risiken bestehen vor allem darin, über einen längeren Zeitraum mindestens gleichbleibende Versicherungsleistungen erbringen zu müssen, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig sind. Eine möglicherweise abnehmende Sterblichkeit führt tendenziell zu einer Risikoerhöhung mit einem negativen Einfluss auf das Geschäftsergebnis und der Erfordernis, die Rechnungsgrundlagen anzupassen und zusätzliche Rückstellungen zu bilden. Ebenso hat eine steigende Invalidisierung negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis, da Rückstellungen zu Lasten des Geschäftsergebnisses aufgefüllt werden müssten.

b) Kapitalanlagerisiken:

Die Kapitalanlage erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen der Sicherheit, der Liquidität sowie der Mischung und der Streuung. Rentenversicherungsverträge können eine Dauer von mehreren Jahrzehnten aufweisen. Insbesondere für so lange Zeiträume lassen sich das Zinsniveau, der Kursverlauf von Wertpapieren oder Kapitalmarktentwicklungen nur schwerlich prognostizieren. Die Versorgungskasse veröffentlicht jährlich auf ihrer Homepage die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik. Für die mittel- und langfristige Kapitalanlagesteuerung und zur Überwachung der Risiken dienen verschiedene Analyseinstrumente, beispielsweise werden regelmäßig Stresstests durchgeführt, ob Kursverluste aus bestimmten Anlageklassen verkräftet werden können. Ferner besteht ein umfangreiches, unterjähriges Berichtswesen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus kommen beispielsweise Szenarioanalysen und Asset-Liability-Studien zum Einsatz.

c) Globale Risiken:

Veränderungen in den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Veränderungen im Versicherungsmarkt und im Wettbewerb werden von der Versorgungskasse ständig beobachtet, um rechtzeitig auf Chancen und Risiken reagieren zu können. Auf Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder der Rechtsprechung handelt die Versorgungskasse durch ständige Anpassungen ihrer Bedingungen.

d) Nachhaltigkeitsrisiken:

Die Versorgungskasse betrachtet ESG-Risiken nicht als eigenständige Risiken, sondern als Treiber anderer Risiken. Die Beurteilung der Auswirkungen auf andere Risiken erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Informationen. Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen auch die anderen Risikokategorien, wie Kredit- oder Marktpreisrisiken.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Detaillierte Informationen zum Umgang der Versorgungskasse mit Nachhaltigkeitsrisiken (Offenlegungsverordnung) finden Sie auf unserer Homepage.

e) Sonstige Risiken:

Das Risikomanagement zielt unter anderem darauf ab, die grundsätzlich mit der allgemeinen Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken (z. B. nachteilige Veränderungen des Verwaltungsaufwands) zu verringern.

Bei der Versorgungskasse tragen die Anwärter und Rentner weder das Anlagerisiko noch ein biometrisches Risiko, wie z. B. das Langlebigkeitsrisiko.

Die Versorgungskasse kann mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde jedoch die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge ändern, wenn die bisher geltenden Rechnungsgrundlagen nicht mehr genügen, beispielsweise weil die Lebenserwartung stark gestiegen ist. Die Verrentungsfaktoren können für künftige Beiträge verändert werden, so dass in diesem Fall andere als die bisher in der Projektion der Versorgungsleistungen mitgeteilten Werte erreicht werden. Der zum Zeitpunkt der Änderung der Verrentungsfaktoren erreichte Anspruch bleibt hiervon unberührt.

Sollte es der Versorgungskasse einmal nicht möglich sein, die zugesagten Leistungen in der vollen Höhe zu erbringen, besteht entsprechend der Satzung die Möglichkeit, die Leistungen zu kürzen. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber im Rahmen der Subsidiärhaftung für den Differenzbetrag, so dass der Anwärter oder der Rentner die zugesagte Leistung vollständig erhält.

Sofern der Arbeitgeber nicht mehr existiert, ist dieser Schutz nicht gegeben. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Punkt 8 b) dieser Information.

8. Bestehende Mechanismen

a) Zum Schutz der Anwartschaften

Die Kapitalanlagen der Versorgungskasse unterliegen speziellen Anforderungen und werden im sogenannten Sicherungsvermögen geführt. Das Sicherungsvermögen dient der Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Leistungen und wird von einem Treuhänder überwacht. Dieser wiederum wird vom Aufsichtsrat der Versorgungskasse bestellt. Eine Zuführung aber auch eine Entnahme von Vermögenswerten aus dem Sicherungsvermögen ist nur mit der Zustimmung des Treuhänders möglich.

Die Verpflichtungen der Versorgungskasse werden fortlaufend von dem Verantwortlichen Aktuar bewertet. Es wird zudem überprüft, ob das Sicherungsvermögen ausreichend bedeckt ist, um die Leistungen jederzeit erfüllen zu können.

Schließlich werden in regelmäßigen Abständen, mithilfe von Prognoserechnungen und Stresstests, hypothetische Entwicklungen am Kapitalmarkt simuliert. Es wird im Rahmen dieser Simulationen überprüft, ob die Erfüllbarkeit der Leistungen auch unter veränderten Bedingungen gegeben ist. Die Szenarien, die hierbei angewendet werden, werden von der BaFin vorgegeben und von der Versorgungskasse auf die Anwendbarkeit geprüft.

b) Zur Minderung der Versorgungsansprüche

Für den Fall, dass es der Versorgungskasse nicht möglich sein sollte, eine zugesagte Leistung in der vollen Höhe zu erbringen, hat sie entsprechend der Satzung die Möglichkeit, die Leistungen zu kürzen. Für den Fall, dass es zu einer Leistungskürzung kommt, haftet der Arbeitgeber für den Differenzbetrag aus der so genannten Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz. Der Arbeitgeber steht insofern für die Erfüllung der zugesagten Leistungen ein.

Sollte es zu einer Leistungskürzung kommen und Ihr Arbeitgeber insolvent werden, ist Ihre Rentenanwartschaft / Ihre Rente über den Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) abgesichert. Mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes in der am 24.06.2020 geltenden Fassung wurde die Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung für den Arbeitgeber eingeführt. Ein vollständiger Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen besteht für Insolvenzen ab 2022. Ist der Insolvenzfall vor dem 01.01.2022 eingetreten, so besteht nur dann ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem PSVaG, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage vorgesehene Leistung um mehr als 50% kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen dieser Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt.

Für Anwartschaften aus freiwilligen Beiträgen, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Mitgliedsunternehmen, steht der Arbeitgeber nicht ein. Diese Anwartschaften sind zudem nicht von der Insolvenzversicherung durch den PSVaG umfasst.

Wenn der Arbeitgeber bereits vor dem 24.06.2020 nicht mehr existierte, ist weder eine Absicherung durch den Arbeitgeber noch durch den PSVaG gegeben.

Wenn die Zusage vor dem 01.07.2002 erteilt wurde, sind die auf den Beiträgen des Arbeitnehmers beruhenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst, wenn der Arbeitgeber dies ausdrücklich zugesagt hat. Wenn keine ausdrückliche Zusage des Arbeitgebers vorliegt, können die entsprechenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst sein, wenn die Gesamtumstände den Schluss darauf zulassen, dass die Zusage des Arbeitgebers auch die auf den Arbeitnehmerbeiträgen beruhende Leistung umfassen soll. Der Nachweis über das Bestehen einer Umfassungsusage des Arbeitgebers ist vom Arbeitnehmer zu erbringen.

Wenn die auf den Beiträgen des Arbeitnehmers beruhenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers nicht umfasst sind, ist weder eine Absicherung durch den Arbeitgeber noch durch den PSVaG gegeben.

9. Übertragung der Anwartschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn Sie das Arbeitsverhältnis beenden, erhält die Versorgungskasse eine Mitteilung von Ihrem Arbeitgeber. Die Versorgungskasse prüft dann, welche Rentenbausteine unverfallbar geworden sind. Diese unverfallbaren Rentenbausteine bleiben Ihnen dauerhaft erhalten.

Rentenanwartschaften aus Entgeltumwandlungen sind sofort unverfallbar. Rentenanwartschaften, welche aus Beiträgen Ihres Arbeitgebers resultieren, können verfallbar sein.

Die Versorgungskasse kommt nach der Mitteilung Ihres Arbeitgebers auf Sie zu und stellt Ihnen vor, welche Möglichkeiten sich für Sie ergeben.

- Wenn Ihr neuer Arbeitgeber bereits ein Mitgliedsunternehmen bei der Versorgungskasse ist, können Sie die Entgeltumwandlung weiter zugunsten Ihres bestehenden Vertrags nutzen. Die bisher bei Ihrem vorherigen Arbeitgeber erworbene Anwartschaft bleibt dabei beitragsfrei erhalten.
- Sofern Ihr neuer Arbeitgeber noch kein Mitgliedsunternehmen bei der Versorgungskasse ist, kann dieser ein Mitgliedsunternehmen werden.

- Sie können den Vertrag freiwillig mit eigenen Beiträgen fortführen oder beitragsfrei ruhen lassen. Der erreichte unverfallbare Rentenanspruch entspricht dann dem beitragsfreien Rentenanspruch bzw. dem Startwert für die private Fortführung.
- Sie können die Anwartschaft auf die Versorgungseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers übertragen lassen.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf eine Übertragung, wenn Ihnen die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Sie haben jedoch nur ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden Zeit, um einen Antrag auf eine Übertragung zu stellen.

Sofern der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) übersteigt, kann die Versorgungskasse eine Übertragung ablehnen.

Wurde Ihnen vor dem 01.01.2005 eine Zusage erteilt, kann diese nur dann übertragen werden, wenn alle Beteiligten, also insbesondere auch der ehemalige und der neue Arbeitgeber, zustimmen.

Zur Umsetzung der Übertragung wenden Sie sich bitte an den Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers. Dieser übernimmt in der Regel die Steuerung des Prozesses. Die Versorgungskasse teilt Ihnen bzw. dem neuen Versorgungsträger die erreichte unverfallbare Rentenanswartschaft und den zugehörigen Übertragungswert mit.

II. Weitere Informationen gemäß § 234m VAG

1. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung und der Zahlung des ersten Beitrags und besteht während der Zeit der Anwartschaft und des Leistungsbezugs. Das Versicherungsverhältnis endet z. B. mit dem Tod des Versicherten. Details sind in der Satzung und in den für Sie geltenden AVB beschrieben.

2. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen für das Versicherungsverhältnis

Leistungen der Versorgungskasse sind grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Hinsichtlich Ihrer Beitragszahlungen und Ihrer Leistungsbezüge im Versorgungsfall gelten unter anderem das Einkommensteuergesetz (EStG) und die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Weitere Hinweise entnehmen Sie dem Informationsblatt „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen für das Versicherungsverhältnis“. Die jeweils aktuelle Version befindet sich auch auf der Homepage der Versorgungskasse.

III. Renteninformation

In der Anwartschaftsphase erhalten Sie jährlich eine Renteninformation von der Versorgungskasse. Die Renteninformation enthält alle aktuellen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die jährlich übersandte Renteninformation enthält alle nach § 4 InfoV sowie § 234o VAG erforderlichen, aktuellen Informationen. Hierzu zählen unter anderem der aktuelle Stand Ihrer Anwartschaft und eine Projektion Ihrer Anwartschaft zum Renteneintrittsalter.

In der Rentenbezugsphase erhalten Sie alle fünf Jahre eine Renteninformation von der Versorgungskasse. Diese enthält alle nach § 234p VAG erforderlichen Informationen.

Die Renteninformationen enthalten auch die genauen Fundstellen weiterer Informationen, wie z. B. Informationen zu aktuellen steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Regelungen oder zur Kapitalanlage.

IV. Informationen auf Anfrage

Auf Anfrage stellt Ihnen die Versorgungskasse gerne den aktuellen Geschäftsbericht zur Verfügung.

Änderungshistorie

Version	Geändert am	Änderung
1.0	11.09.2020	Ursprungsversion
1.1	08.12.2021	Ergänzung zu Nachhaltig- und ESG Risiken bei der Versorgungskasse und deren Renditeauswirkungen (Punkt 6 und 7d); Erläuterung zur Umfangszusage (Punkt 8b)
1.2	08.06.2022	Ergänzung Tarif U 5.1
1.3	01.08.2023	Allgemeine Aktualisierungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen